

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 9/08 S

S 9 R 897/08 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist die Tante der Versicherten W. . Zwischen beiden besteht eine Vereinbarung über die Abtretung von Rentenansprüchen der Versicherten an die Klägerin. Mit zwei - an die Klägerin und die Versicherte gerichteten - Bescheiden vom 14.3.2007 stellte der beklagte Rentenversicherungsträger ua fest, dass die Übertragung der Rentenansprüche nicht im wohlverstandenen Interesse der Versicherten liege und sich abtretbare Beträge nicht ergäben. Mit zwei Widerspruchsbescheiden vom 15.2.2008 wies die Beklagte die Widersprüche der Klägerin und der Versicherten zurück. Beide haben hiergegen Klage erhoben, die Klägerin im Hinblick auf ihren Wohnsitz (W.) beim Sozialgericht (SG) Mannheim, die Versicherte im Hinblick auf ihren Wohnsitz (L.) beim SG Gießen.
- 2 Das SG Mannheim hat mit Beschluss vom 8.9.2008 das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit angerufen.

II

- 3 Der an das BSG gerichtete Antrag, das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen, ist nicht statthaft.
- 4 Gemäß § 58 Abs 1 SGG wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht bestimmt. Die Voraussetzungen der vorliegend allein als einschlägig in Betracht kommenden Nr 5 aaO (Fehlen einer örtlichen Zuständigkeit nach § 57 SGG) liegen nicht vor. Eine notwendige Streitgenossenschaft iS des § 74 SGG iVm § 62 Zivilprozessordnung, wie sie bestünde, wenn eine Klage aus Rechtsgründen nur gemeinschaftlich erhoben werden könnte, kommt nicht in Betracht. Dass Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen können, auf die Verfolgung selbstständiger prozessualer Ansprüche gerichtete Klagen mehrerer Kläger - wie sie hier vorliegen - bei einem SG zusammenzufassen, hat auf die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich keinen Einfluss. Die Gefahr sich widersprechender gerichtlicher Entscheidungen oder Gründe der Prozessökonomie rechtfertigen die Bestimmung eines einheitlichen Gerichtsstandes gemäß § 58 Abs 1 Nr 5 SGG nicht. Einer Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit durch das BSG bedarf es daher nicht. Der entsprechende Antrag ist unzulässig.

